

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. Jänner 1949.

241/A.B.
zu 271/J Erleichterungen bei Abstattung der einmaligen Sühneabgabe.

Anfragebeantwortung.

In schriftlicher Beantwortung der Anfrage der Abg. Ing. Raab, Dr. Gorbach, Dr. Schnitzer und Genossen vom 27. Oktober 1948, betreffend Anwendung des § 131 der Abgabenordnung auf die einmalige Sühneabgabe, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann mit:

Das Bundesministerium für Finanzen musste wegen des besonderen Charakters der Sühneabgabe und mit Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungstermine auf der möglichst restlosen und raschen Abstattung dieser Abgabe bestehen.

Die Einzahlung der einmaligen Sühneabgabe ging im allgemeinen ziemlich reibungslos vonstatten. Es stellte sich allerdings heraus, dass gewissen Gruppen von Abgabepflichtigen die Einzahlung nicht oder nur schwer möglich war. Es sind dies vor allem die Fälle, in denen ein Auslandvermögen zur Sühneabgabe herangezogen wird, ferner jene, in denen das abgabepflichtige Vermögen durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse geschädigt wurde; schliesslich die Fälle, in denen ein Vermögenswert rein rechnungsmässig auf Grund der Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelt wurde (Apothekerkonzessionen).

Das Bundesministerium für Finanzen hat in Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten nunmehr die Finanzlandesdirektionen im Erlasswege beauftragt, in den vorgenannten Fällen angemessene Abstattungserleichterungen zu gewähren, wenn der Abgabepflichtige glaubhaft machen kann, dass die Abstattung der einmaligen Sühneabgabe zu ernsten wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würde. Es sind diesen Pflichtigen von den Finanzlandesdirektionen langfristige Abstattungsbedingungen (Stundungen, Ratenbewilligungen) einzuräumen. In den Fällen jedoch, in welchen die Abstattung der einmaligen Sühneabgabe existenzgefährdend sein würde, ist von den Finanzlandesdirektionen der Erlass oder Teilerlass der Sühneabgabe beim Bundesministerium für Finanzen zu beantragen.

Damit scheint im wesentlichen dem Wunsch der Anfragesteller Rechnung getragen zu sein.

-.-.-.-.-